

# **Bericht**

über die

## **Prüfung des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmevertrags**

(„Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“)

abzuschließen zwischen der

**Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien**

als übertragende Gesellschaft

**und der**

**Erste Group Bank AG, Wien**

als übernehmende Gesellschaft

gemäß § 5 SpaltG sowie § 17 Z 5 SpaltG iVm § 220b Abs 2 AktG

Baden, 4. März 2010

**AT Audit and Trust Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftrag	4
II. Auftragsdurchführung	6
III. Prüfung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ("Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria")	7
IV. Prüfungsergebnis	12

## Anlagen

- I. Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) gem § 17 SpaltG (Entwurf)
- II. Schlussbilanz der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG zum 31.12.2009
- III. Übertragungsbilanz zum 31.12.2009 („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“)
- IV. Spaltungsbilanz zum 31.12.2009 der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
- V. Kontonummern gemäß Punkt 6.2.2 des Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“)
- VI. Beteiligungen gemäß Punkt 6.2.5 des des Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“)
- VII. Gemeinsamer Spaltungsbericht des Vorstands der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und des Vorstands der Erste Group Bank AG gemäß § 4 Abs 1 SpaltG bzw § 17 Z 5 SpaltG iVm § 220a AktG (Entwurf)
- VIII. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

## Abkürzungsverzeichnis

Abs

AktG

bzw

idgF

iHv

iVm

Nr

SpaltG

UmgrStG

Z

Absatz

Aktiengesetz idgF

beziehungsweise

in der geltenden Fassung

in Höhe von

in Verbindung mit

Nummer

Spaltungsgesetz idgF

Umgründungssteuergesetz idgF

Ziffer

1. An das  
Handelsgericht Wien  
Firmenbuch  
  
Justizzentrum Wien Mitte  
1030 Wien  
  
a) zu FN 286283 f Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG  
b) zu FN 33209 m Erste Group Bank AG
  
2. An die Mitglieder des Aufsichtsrates der  
  
a) Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG  
b) Erste Group Bank AG
  
3. An die Mitglieder des Vorstandes der  
  
a) Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG  
b) Erste Group Bank AG

## I. Auftrag

1. Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 6. Oktober 2009, ZI FN 286283 f 72 Fr 11789/09 t – 7 wurden wir auf gemeinsamen Antrag der Aufsichtsräte der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft zum gemeinsamen **Spaltungsprüfer** für die beabsichtigte Abspaltung des „Teilbetriebes Division GLC&GRE-Austria“ mit allen diesem zugehörigen Vermögensgegenständen, wie diese in Punkt 6 des Spaltungs- und Übernahmevertrages näher beschrieben werden, von der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (in der Folge auch „übertragende Gesellschaft“ oder „Erste Bank“ genannt) zur Aufnahme in die Erste Group Bank AG (in der Folge auch „übernehmende Gesellschaft“ bzw „Erste Group“ genannt) bestellt.

Gemäß **§ 5 Abs 1 SpaltG** iVm **§ 17 Z 1 SpaltG** ist der Spaltungs- und Übernahmevertrag von einem Spaltungsprüfer zu prüfen. Da auf die Spaltungsprüfung gemäß **§ 17 Z 5 SpaltG** nur durch Zustimmung sämtlicher Aktionäre aller beteiligten Gesellschaften verzichtet werden kann, jedoch zumindest nicht die Zustimmung aller Anteilsinhaber der Erste Group vorliegt, hat eine Spaltungsprüfung für jede der beteiligten Gesellschaften zu erfolgen. Wir führen diese in Hinblick auf **§ 220b Abs 2 AktG** als vom Gericht bestellter **gemeinsamer Prüfer** durch.

Gemäß **§ 17 Z 5 SpaltG** gelten bei der Abspaltung zur Aufnahme für die übernehmende Gesellschaft die rechtlichen Vorschriften über die Verschmelzung durch Aufnahme (§§ 220 – 233 AktG) sinngemäß. An die Stelle des Verschmelzungsberichts tritt der Spaltungsbericht, an die Stelle der Verschmelzungsprüfung tritt die Spaltungsprüfung.

**Gegenstand unserer Prüfung** ist der Inhalt des in der Anlage 1 beigefügten Entwurfes des Spaltungs- und Übernahmevertrags („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) gemäß **§ 17** iVm **§ 5 SpaltG**, der auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen ist. Der gemeinsame Spaltungsbericht des Vorstandes der Erste Bank und der Erste Group gemäß **§ 4 Abs 1 SpaltG** bzw **§ 17 Z 5 SpaltG** iVm **§ 220a AktG** dient lediglich als Informationsquelle, unterliegt jedoch nicht unserer pflichtgemäßen Prüfung. Da die Spaltung verhältnismäßig und überdies ohne Anteilsgewährung erfolgt, entfällt die Prüfung eines Umtauschverhältnisses.

## II. Auftragsdurchführung

1. Für die Durchführung dieses Auftrages gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die mit den beteiligten Gesellschaften vereinbarten, von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen „**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe**“, die wir diesem Bericht als Anlage VI beischließen.
2. Die **Prüfung** wurde unter der Leitung von Herrn Univ.-Doz. Mag. Dr. Robert Hofians, Wirtschaftsprüfer, **durchgeführt**.
3. Wir haben unsere **Prüfungshandlungen** anhand verschiedener Urkundenentwürfe begonnen, wobei wir uns auf folgende **Unterlagen** stützten:
  - Spaltungs- und Übernahmevertrag („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“), insbesondere mit folgenden Beilagen:

Anlage 1	Schlussbilanz der Erste Bank zum 31.12.2009
Anlage 2	Spaltungsbilanz (Restvermögen) der Erste Bank zum 31.12.2009
Anlage 3	Übertragungsbilanz zum 31.12.2009 („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“)
Anlage 6	Kontonummern gemäß Punkt 6.2.2
Anlage 7	Beteiligungen gemäß Punkt 6.2.5
  - Gemeinsamer Spaltungsbericht des Vorstandes der Erste Bank und des Vorstandes der Erste Group
  - Firmenbuchauszug der Erste Bank vom 26.2.2010
  - Firmenbuchauszug der Erste Group vom 02.03.2010

Eine - gemeinsame - **Vollständigkeitserklärung** wurde uns unterfertigt vom Vorstand der Erste Bank und vom Vorstand der Erste Group übergeben. Darin wird im Wesentlichen erklärt, dass uns sämtliche Unterlagen und Informationen zugegangen sind bzw. zugänglich gemacht wurden, die nach Meinung der Unterfertigenden für die Prüfung der Schlussbilanz der Erste Bank bzw des Spaltungs- und Übernahmevertrags („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) von Bedeutung sind. Es wurde uns weiters bestätigt, dass in der Übertragungsbilanz zum 31.12.2009 alle Aktiva und Passiva sowie Eventualverbindlichkeiten verzeichnet sind, die nach dem

Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) der aufnehmenden Gesellschaft zuzuordnen sind. Weiters wurde uns bestätigt, dass in der Spaltungsbilanz zum 31.12.2009 der Erste Bank alle Aktiva und Passiva sowie Haftungsverhältnisse/Eventualverbindlichkeiten enthalten sind, die nach dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) zu diesem Stichtag der übertragenden Gesellschaft zuzuordnen sind. Darüberhinaus wird uns die ordnungsgemäße Bewertung der Aktiva und Passiva sowohl der Übertragungsbilanz („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) als auch der Spaltungsbilanz der Erste Bank, beide zum 31.12.2009, unter Einhaltung der Bestimmungen des Bankwesengesetzes als anzuwendende Spezialnorm bzw. subsidiär jener des Unternehmensrechtes bestätigt. Weiters bescheinigt sowohl der Vorstand der Erste Bank als auch der Vorstand der Erste Group, dass im Rahmen der Abspaltung zur Aufnahme weder einem Mitglied der betroffenen Vorstände oder einem Mitglied des Aufsichtsrats noch einem Abschluss-, Gründungs- bzw Spaltungsprüfer ein besonderer Vorteil gewährt oder zugesagt wurde.

Dazu halten wir ausdrücklich fest, dass wir entsprechend dem gesetzlichen Auftrag lediglich den Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) entsprechend dem **Entwurf lt. Anlage I** der Spaltungsprüfung unterzogen haben.

4. Über das Ergebnis unserer Prüfung, die wir anhand der erwähnten Unterlagen durchführten, erstatten wir gemäß § 5 Abs 4 bzw § 17 SpaltG iVm § 220b Abs 4 AktG den **nachstehenden gesetzlich erforderlichen Bericht**.

### **III. Prüfung des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“)**

1. Die Erste Bank ist ein österreichisches Kreditinstitut, das schwerpunktmäßig im Inland Bankgeschäfte und andere geschäftliche Aktivitäten betreibt. Diese umfassen vor allem das Bankgeschäft mit Privaten und Klein- und Mittelbetrieben in Österreich. Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes betreibt die Erste Bank auch den von der geplanten Spaltung umfassten Teilbetrieb Division Group Large Corporate und Group Real Estate und

Leasing Austria – kurz Division GLC&GRE-Austria. Der Unternehmensgegenstand der Erste Group umfasst neben der Wahrnehmung zentraler Konzern- und Infrastrukturfunktionen auch Geschäftsbereiche mit konzernweiten Aufgaben, wie insbesondere das Group Corporate and Investment Banking, in dem eine fokussierte Ausrichtung auf das Geschäft mit Kunden aus dem Segment Large Corporate sowie Real Estate und Leasing besteht. Vor dem Hintergrund einer klaren Spezialisierung bestimmter Geschäftsaktivitäten plant die Erste Bank die Trennung des im Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria zusammengefassten Kundengeschäftes von den übrigen Aktivitäten durch Abspaltung auf das 100 %-ige Mutterunternehmen Erste Group zum Spaltungstichtag 31.12.2009. Die Übertragung erfolgt gemäß SpaltG unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Art. VI UmgrStG unter Verzicht auf Anteilsgewährung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft.

2. Die Angaben im **Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“)** entsprechen den Anforderungen des § 2 Abs 1 iVm § 17 Z 1 SpaltG. Alle im gegenständlichen Fall anwendbaren und erforderlichen Angaben wurden **vollständig** erläutert und entsprechen den **tatsächlichen** und **rechtlichen** Gegebenheiten. Zu diesem Ergebnis kommen wir, da die gemäß § 2 Abs 1 SpaltG genannten Anforderungen im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) wie folgt behandelt sind:

1. Angabe der Firma und des Sitzes der übertragenden Gesellschaft und die Satzungen der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften unter sinngemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 1 SpaltG**:

Firma und Sitz der übertragenden Gesellschaft Erste Bank sind im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) in **Punkt 1.1** enthalten.

Firma und Sitz der übernehmenden Gesellschaft Erste Group sind im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) in **Punkt 1.2** enthalten.

Die Angaben der Firma und des Sitzes der Erste Bank sowie der Erste Group entsprechen den jeweiligen aktuellen Eintragungen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien.

2. Erklärung über die Übertragung der Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter sinn-gemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 2 SpaltG**:

Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) erläutert in den **Punkten 2.1** und **2.2** die Übertragung des Teilbetriebs Division GLC&GRE-Austria seitens der Erste Bank auf die Erste Group durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft und Zurückbehaltung des gesamten übrigen Vermögens der übertragenden Gesellschaft. Die Übertragung findet unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikel VI UmgrStG mit steuerrechtlicher und schuldrechtlicher Rückwirkung auf den Ablauf des 31.12.2009 statt.

3. Festlegung des Stichtages, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der neuen (übernehmenden) Gesellschaft vorgenommen gelten (Spaltungsstichtag) unter sinn-gemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG**:

Gemäß **Punkt 5.1** des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) gilt der Ablauf des 31.12.2009 als Spaltungsstichtag. Ab Beginn des 1.1.2010 gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

4. Angabe einer genauen Beschreibung und einer Regelung über die Zuordnung von Vermögensteilen, die an die übernehmende Gesellschaft übertragen werden unter sinn-gemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 10 SpaltG**:

Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) beschreibt in den **Punkten 6.1 bis 6.9** die zu übertragenden Vermögensteile des Teilbetriebs Division GLC&GRE-

Austria. Gemäß **Punkt 6.1.2** umfasst der „Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“ aufbauorganisatorisch das in der Erste Bank geführte Geschäft Group Large Corporate (GLC) und Group Real Estate (GRE).

Im **Punkt 6.2.1** verweist der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) bezüglich Details auf die Übertragungsbilanz („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) zum 31.12.2009, die in der Anlage III diesem Bericht beigefügt ist. Die genaue Beschreibung und Zuordnung von Vermögensteilen ist anhand der angeschlossenen Bilanzen und Inventare zutreffend gegeben. Die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft, wie sie diesem Bericht als Anlage II beigefügt ist, entspricht der Bilanz des Jahresabschlusses der Erste Bank zum 31.12.2009. Wir haben uns davon überzeugt, dass sowohl die Übertragungsbilanz des „Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“ als auch die Spaltungsbilanz als jene Bilanz in welcher das nach der Spaltung bei der übertragenden Gesellschaft verbleibende Vermögen ausgewiesen wird - beide zum 31.12.2009 - aus der Schlussbilanz zum 31.12.2009 ordnungsgemäß abgeleitet wurden.

Die in den **Punkten 6.1. bis 6.9** sowie in den **Anlagen 3, 6 und 7** des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) festgelegten und zu übertragenden Vermögensgegenstände im Sinne des **Punkt 6.1.4** wurden in der Übertragungsbilanz vollständig und richtig dargestellt. Die Spaltungsbilanz zeigt das bei der Erste Bank verbleibende Vermögen zum 31.12.2009.

5. Regelung über die Zuordnung von Vermögensteilen, die sonst auf Grund des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden können in sinngemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 11 SpaltG**:

Gemäß **Punkt 6.7** des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) verbleiben Vermögensteile, die einer der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften nicht zugeordnet werden können, bei der übertragenden Gesellschaft.

6. Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft, Spaltungsbilanz, die das der übertragenden Gesellschaft verbleibende Vermögen ausweist unter sinngemäßer Anwendung von **§ 2 Abs 1 Z 12 SpaltG**:

Sowohl die Schlussbilanz der Erste Bank zum 31.12.2009 als auch die Spaltungsbilanz der Erste Bank zum 31.12.2009 sind als **Anlage 1** bzw **Anlage 2** des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) ordnungsgemäß ausgewiesen.

3. Die **Anteilsverhältnisse** sind nach den uns vorliegenden Unterlagen richtig dargestellt. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) hält die Erste Group alle Anteile an der übertragenden Gesellschaft. Die übernehmende Gesellschaft darf daher in sinngemäßer Anwendung des § 224 Abs 1 Z 1 AktG keine Aktien gewähren, weshalb gemäß **Punkt 3.3** des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) die Angaben nach **§ 2 Abs 1 Z 2 letzter Satzteil** und **Z 3** sowie **Z 5** und **Z 6 SpaltG** entfallen.

Der tatsächliche Wert des bei der Erste Bank verbliebenen Nettoaktivvermögens übersteigt die Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen nach Durchführung der Spaltung. Das Grundkapital der übertragenden Gesellschaft wird im Rahmen der Spaltung nicht herabgesetzt. Entsprechende Angaben unter sinngemäßer Anwendung des **§ 2 Abs 1 Z 4 SpaltG** im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) erübrigen sich deshalb, worauf in den **Punkten 4.1** und **4.2** hingewiesen wird.

4. Besondere Rechte an Anteilsinhaber bzw an Inhaber besonderer Rechte im Sinne des **§ 2 Abs 1 Z 8 SpaltG** werden gemäß **Punkt 10.1** des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) nicht gewährt.
5. Weder den Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates noch Abschluss-, Gründungs- oder Spaltungsprüfern werden besondere Vorteile im Sinne des **§ 2 Abs 1 Z 9 SpaltG** gewährt. Dies wird in den **Punkten**

**10.2** und **10.3** des Spaltungs- und Übernahmevertrags („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) festgehalten.

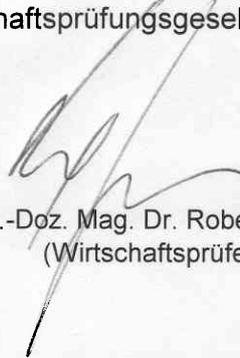
6. Die gegenständliche Spaltung ist weder eine nicht verhältnismäßige Spaltung im Sinne des **§ 8 Abs 3 SpaltG**, noch eine rechtsformübergreifende Spaltung gemäß **§ 11 SpaltG**. Diese Feststellung findet sich auch im **Punkt 10.4** des Spaltungs- und Übernahmevertrags („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“). Eine Darstellung nach **§ 2 Abs 1 Z 13 SpaltG** sowie eine Erklärung des Spaltungsprüfers über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses gem **§ 5 Abs 4 SpaltG** entfallen daher.

## V. Prüfungsergebnis

Nach dem abschließenden Ergebnis der von uns durchgeführten Prüfung des Spaltungsvorganges des Teilbetriebes Division GLC&GRE-Austria aufgrund der vorgelegten Unterlagen können wir feststellen, dass der Spaltungs- und Übernahmevertrag („Teilbetrieb Division GLC&GRE-Austria“) den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht (§ 5 SpaltG).

Baden, am 4. März 2010

**AT Audit and Trust**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

  
(Univ.-Doz. Mag. Dr. Robert Hoffmann)  
(Wirtschaftsprüfer)

